Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 331.

Verordnung zum Schutze der Holzungen ꝛc. vom 27. Dezember 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz, und Lobenstein u. s. w.

haben in Anbetracht, daß zufolge des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und des Einführungsgesetzes dazu das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 14. April 1852 verschiedene Abänderungen erleidet, das besagte Landesgesetz einer Umarbeitung unterziehen lassen, und verordnen mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 14. April 1852 ist aufgehoben.

An dessen Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Verpflichtung zu dem Schadensersatze.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen, an einzeln stehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und in Gärten verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder bloß Fahrlässigkeit zur Last fallen,